

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 088/2020

<b>Federführung:</b> SG 1.1 - Finanzwesen	<b>Datum:</b> 15.07.2020	
<b>Verfasser*in:</b>	<b>AZ:</b> 968.11	
<b>Beratungsfolge:</b> Verwaltungsausschuss Gemeinderat	<b>Termin:</b> 16.09.2020 30.09.2020	<b>Art der Beratung:</b> Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -
<b>Zuständigkeit nach:</b>	§ 9 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz, § 4 GemO sowie § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geislingen an der Steige	
<b>Begründung nö Beratung:</b>	entfällt	

### **Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Geislingen an der Steige**

#### **Anlagen:**

1. Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuersatzung
2. Gegenüberstellung: Bisherige Fassung / Neue Fassung

#### **Antrag zur Beschlussfassung**

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Geislingen an der Steige wird wie aus der Anlage 1 zu dieser Gemeinderatsdrucksache ersichtlich erlassen.

## **I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer als Pflichtsteuer ist § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz. Das Kommunalabgabengesetz wurde zuletzt am 07. November 2017 (GBL.S.592) geändert.

Die Hundesteuer muss beispielsweise in einer Höhe festgesetzt werden, dass der Pflichtsteuercharakter nicht durch einen Bagatellbetrag unterlaufen wird, andererseits darf sie nicht „erdrosselnd“ wirken.

Die Hundesteuer ist eine Aufwandssteuer. Aufwandssteuern erfassen (nur) den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung und besteuern damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Allein dieser Charakter als Aufwandssteuer erfordert die regelmäßige Anpassung der einzelnen Steuersätze, nachdem die Steuer nicht schon in sich dynamisch ist. Letztmals wurde die Hundesteuer mit Wirkung zum 01. Januar 2016 angepasst.

Da im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auch die Kindergartengebühren, die Friedhofsgebühren, Verwaltungsgebühren etc. angehoben wurden, ist auch die Erhöhung der Hundesteuersätze angebracht. Die Erhöhung beträgt bei einem Ersthund 4,76 % und bei einem Zweithund und jedem weiteren Hund 10,00 %, bei sog. Kampfhunden 6,67 %.

Im gleichen Zeitraum (also seit 01.01.2016) betrug die Rentenerhöhung, die in Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung erfolgt, im Bundesgebiet insgesamt rd. 15,5 %. Die Kindergartengebühren erhöhten sich um rd. 13 %.

## **II Zielvorgabe**

Steuern dienen vorrangig der Erzielung von Einnahmen. Dies schließt nicht aus, dass Steuern auch für Lenkungszwecke eingesetzt werden können, um mit ihnen wirtschafts- oder gesellschaftspolitische Wirkungen zu erreichen.

So wird beispielsweise die Hundesteuer nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrags, sondern in zulässiger Weise auch zu dem ordnungsbehördlichen Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit erhoben.

Auch die progressive Besteuerung des Haltens mehrerer Hunde in einem Haushalt ist damit zu rechtfertigen. Mit einem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde darf das Ziel verfolgt werden, die Haltung von sogenannten Kampfhunden und anderen gefährlichen Hunden einzudämmen.

## **III Programme - Produkte**

Um die Hundesteuer ihrem Zweck entsprechend als Aufwandssteuer in einer angemessenen Höhe beizubehalten, ist eine Anpassung erforderlich.

In der Anlage 2 zur Gemeinderatsdrucksache ist die Gegenüberstellung der bisherigen Hundesteuersätze und der ab 01. Januar 2021 geltenden Hundesteuersätze ersichtlich.

#### **IV Prozesse und Strukturen**

Die Hundesteuer stellt eine örtliche Aufwandssteuer mit allen rechtlichen Voraussetzungen und Folgen dar.

#### **V Ressourcen**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Geislingen ist entsprechend zu ändern

##### **1. Einmalige Kosten**

Durch die Neuregelung fallen keine Kosten an.

##### **2. Folgekosten**

Durch die Neuregelung fallen keine Folgekosten an.

##### **3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung**

Ausgehend vom derzeitigen Bestand an steuerpflichtigen Hunden ergeben sich durch die vorgeschlagene Neuregelung folgende Mehreinnahmen:

894 Hunde	x 6,00 €	5.364,00 €
79 Zweithunde	x 24,00 €	1.896,00 €
13 Kampfhunde	x 60,00 €	780,00 €
Gesamt:		8.040,00 €

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen